

don 451 immer wieder ausgesprochen wurde¹⁶. Um dieses Verbot besser als bisher auch in der Praxis durchzusetzen, wurde den Priestern untersagt, für die Eide Reliquien auszuleihen oder ihre Kirche als Ort der Eidesleistung zur Verfügung zu stellen. Dieses Verbot läßt erkennen, daß die Eide der verbotenen Bruderschaften in liturgischen Formen und mit den Mitteln der christlichen Religion abgelegt wurden. Für die Kirche mußte es am ehesten praktikabel erscheinen, einen von ihr abgelehnten Brauch zu bekämpfen, indem man den Priestern die Teilnahme an derartigen Ritualen verbot¹⁷. Die Priester konnten auch am ehesten überwacht und für eine Übertretung zur Rechenschaft gezogen werden. An dieser Stelle findet sich dementsprechend auch – einmalig innerhalb der hier vorgestellten Kapitel – eine Sanktion, nämlich der Verlust des priesterlichen Amtes.

Ganz in der Tradition der karolingischen Gesetzgebung¹⁸ verbietet der vierte Kanon die Veranstaltung von Märkten an Sonntagen und kirchlichen Festen, „weil kein Handelsgeschäft ohne Meineid und Lüge und andere Sünden abgeschlossen werden kann“. Diese Begründung ist zwar nicht neu – so hatten schon Papst Leo der Große und der Verfasser des *Opus imperfectum in Matthaum* gesprochen¹⁹ –, aber als Grund für das Verbot in der kirchlichen Gesetzgebung war sie zuvor nicht angeführt worden. Dagegen wird auch sonst, z. B. im 18. Kapitel des Bischofskapitulars Riculfs von Soissons, eingeschränkt, daß der Sonntag dem Gottesdienst vorbehalten sei, an dem daher keine Geschäfte abgeschlossen werden dürfen²⁰. Wenn in unserem vierten Kanon zwei Kirchenfeste besonders erwähnt werden, nämlich Gründonnerstag und Christi Himmelfahrt, so können wir daraus ableiten,

¹⁶) Vgl. Otto Gerhard Oexle, *Conjuratio und Gilde im frühen Mittelalter*. Ein Beitrag zum Problem der sozialgeschichtlichen Kontinuität zwischen Antike und Mittelalter, in: Berent Schwineköper (Hg.), *Gilden und Zünfte. Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter* (Vorträge und Forschungen 29, 1985) S. 165 ff.

¹⁷) Dieses Vorgehen ist am ehesten zu vergleichen mit dem Kampf gegen die Gottesurteile, wie er im c. 18 des 4. Laterankonzils (1215) geführt wurde: ... *Nec quisquam purificationi aque ferventis vel frigide seu ferri candentis ritum cuiuslibet benedictionis aut consecrationis impendat, salvo nichilominus prohibitionibus de monomachiis sive duellis antea promulgatis* (hg. von Antonio García y García, *Constitutiones concilii quarti Lateranensis una cum Commentariis glossatorum* [Monumenta Iuris Canonici, Ser. A, Vol. 2, 1981] S. 66). Vgl. Charlotte Leitmayer, *Die Kirche und die Gottesurteile. Eine rechtshistorische Studie* (Wiener rechtsgeschichtliche Arbeiten 2, 1953) S. 42 f. und John W. Baldwin, *The Intellectual Preparation for the Canon of 1215 against Ordeals*, *Speculum* 36 (1961) S. 613 ff.

¹⁸) S. u. Anm. 17 zur Edition.

¹⁹) S. u. Anm. 18 zur Edition.

²⁰) S. u. das Zitat in Anm. 19 zur Edition.